

DEUTSCHE PFANDBRIEFBANK AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Nachrangige Namensschuldverschreibung
Register-Nr. NP001107

über EUR 7.500.000,00

fällig 12. April 2032



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

Diese Urkunde ist eine nachrangige Namensschuldverschreibung der Deutschen Pfandbriefbank AG (die "**Emittentin**"). Bezugnahmen in dieser Urkunde auf die "**Bedingungen**" verstehen sich auf die Anleihebedingungen, die dieser Urkunde beigelegt sind. Die Bedingungen sind Teil dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung. Die in den Bedingungen definierten Begriffe haben, soweit hierin verwendet, in dieser Urkunde die gleiche Bedeutung.

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass die [REDACTED]
[REDACTED] am heutigen Tage in ihren Aufzeichnungen als Gläubiger dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung in Höhe des vorgenannten Nennbetrages eingetragen ist.

Die Emittentin schuldet dem in ihren Aufzeichnungen eingetragenen Gläubiger dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung die auf diese nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß den Bedingungen zahlbaren Beträge.

Die sich aus dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Vorteile sowie die Rechte an dieser Urkunde gehen nur aufgrund wirksamer Abtretung und Eintragung in den Aufzeichnungen der Emittentin über. Im Falle einer Abtretung der sich aus dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte gemäß den Bedingungen erhält der Zessionar nach Eingang der Abtretungserklärung bei der Emittentin von der Emittentin eine Bestätigung über den übertragenen Betrag. Diese nachrangige Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

DIESE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG DARF NICHT VON EINER PERSON ERWORBEN WERDEN, DIE KEINE PERSON IM SINNE VON § 2 NR. 4 VERMÖGENSANLAGEGESETZ IST. ES IST KEIN PROSPEKT FÜR ZWECHE DES VERMÖGENSANLAGEGESETZES ODER FÜR ANDERE ZWECHE ERSTELLT ODER VERÖFFENTLICHT WORDEN. EINE PROSPEKTPFLICHT NACH DEM VERMÖGENSANLAGEGESETZ BESTEHT NICHT.

DER EMITTENT UND JEDER GLÄUBIGER DIESER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG NEHMEN FOLGENDES ZUR KENNTNIS: SOLANGE ANSPRÜCHE AUS DIESER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG DEM SICHERUNGSVERMÖGEN EINER VERSICHERUNG IM SINNE DES § 54 DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES ANGEHÖREN, HAT DIE BETREFFENDE VERSICHERUNG ALS GLÄUBIGER SICHERZUSTELLEN, DASS SIE DIESE ANSPRÜCHE NUR NACH ERFOLGTER ZUSTIMMUNG DES TREUHÄNDERS GEMÄSS § 72 DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES ABTRITT BZW. NUR NACH ERFOLGTER ZUSTIMMUNG DES TREUHÄNDERS GEMÄSS § 72 ANDERWEITIG ÜBER SIE VERFÜGT.

Diese nachrangige Namensschuldverschreibung ist nur gültig, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Nach vollständiger Rückzahlung des Nennbetrages dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung einschließlich sämtlicher auf diese nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß den Bedingungen zahlbaren Beträge ist der Gläubiger zur Rückgabe dieser Urkunde an die Emittentin verpflichtet.

Unterschleißheim, den 12.04.2017

DEUTSCHE PFANDBRIEFBANK AG

.....

.....

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Nennbetrag, Form, Übertragung

- (1) *Währung; Nennbetrag.* Diese nachrangige Namensschuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**") der Deutschen Pfandbriefbank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro 7.500.000,00 (in Worten: Euro SIEBEN MILLIONEN FÜNFHUNDERTTAUSEND) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibung trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.
- (3) *Übertragung.* Eine Abtretung der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers ist nur ab einem Mindestbetrag von EUR 500.000,00 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrags zulässig. Jede Abtretung ist der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Übertragung der Schuldverschreibung erhält der Zessionar nach Eingang der Abtretungserklärung bei der Emittentin von der Emittentin eine Bestätigung über den übertragenen Betrag.

"**Gläubiger**" bezeichnet den in den Aufzeichnungen der Emittentin als Gläubiger aufgeführten Gläubiger der Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf "Gläubiger" im Plural gilt als Bezugnahme auf "Gläubiger" im Singular.
- (4) *Bezugnahmen auf Schuldverschreibungen.* Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf "Schuldverschreibungen" oder "diese Schuldverschreibungen" im Plural gilt als eine Bezugnahme auf "Schuldverschreibung" oder "diese Schuldverschreibung" im Singular. Sämtliche grammatikalischen und anderen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes "Schuldverschreibung" im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Anleihebedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen sind so anzuwenden, als ob diese Änderungen vorgenommen worden wären.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus der Schuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin

aufzurechnen. Dem Gläubiger wird für seine Rechte aus der Schuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird die Schuldverschreibung vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibung vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3

Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 12. April 2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 12. April. Erster Zinszahlungstag ist der 12. April 2018.
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag mit 4,55 % *per annum* (der "**Zinssatz**") verzinst. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrags auf Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).
- (3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und den Gläubiger bindend.
- (4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Emittentin die Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst,

ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen.

- (5) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).

§ 4

Zahlungen

- (1) *Allgemeines.* Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der "**Stichtag**") in den Aufzeichnungen der Emittentin als Gläubiger aufgeführt ist.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung in der festgelegten Währung durch Überweisung auf ein auf die festgelegte Währung lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das über das Zahlungsverkehrssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) erreichbar ist und welches Konto der Emittentin nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.
- (3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge.

§ 5

Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibung wird zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 12. April 2032 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt, soweit diese nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf die Schuldverschreibung entspricht dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit

insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach aufsichtsrechtlicher Einstufung (i) die Schuldverschreibung nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am 12. April 2017.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 10 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 5 (2), § 5 (3) und § 5 (4) entspricht der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** der Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag, soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde.

§ 6

Steuern

- (1) Sämtliche auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Vereinbarung, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der jeweiligen Zahlstelle oder einem

anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden (der "**FATCA-Steuerabzug**") oder den Gläubiger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

§ 7

Verjährung

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) in Bezug auf Kapital nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) in Bezug auf Zinsen nach Ablauf von vier Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechenden Zinszahlungen.

§ 8

Ersetzung der Schuldverschreibung

Sollte die Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Geschäftsstelle der Emittentin, Freisinger Straße 5, 85716 Unterschleißheim, ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 9

Gegenforderungen

Die Emittentin verzichtet, auch für den Fall der Insolvenz, auf jegliches Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungs-rechten oder anderen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten, solange und soweit das Darlehen (i) zum Sicherungsvermögen eines Versicherungsunternehmens im Sinne von § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz oder (ii) zum gebundenen Vermögen einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse gehört oder (iii) an ein deutsches Versorgungswerk abgetreten wurde.

§ 10

Mitteilungen

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post, Telefax oder E-Mail an die der Emittentin schriftlich mitgeteilte Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Gläubigers erfolgen.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten des

Gläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht München, Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.